Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort begehrt, um über §. 25 zu sprechen.

Vicepräsident Gottschald: Ich möchte nur eine Bitte in Bezug auf die Fragstellung an den Herrn Präsidenten richten. Ich kann mich nämlich nicht damit einverstanden erklären, daß hier den Steuerbeamten zur Pflicht gemacht wird, Anzeige über Contraventionen zu machen. Abgesehen davon, daß das Delatorenwesen, wie mir scheint, hierdurch unnöthiger Weise erweitert und befördert wird, so glaube ich, könnte diese Aufsicht den Dienst- und Berufsgeschäften der Steuerbeamten Eintrag thun. Ich erkläre mich also gegen die Aufnahme des Wortes „Steuerbeamten" und werde den Herrn Präsidenten bitten, hier die Frage zu spalten.

Präsident v. Schönfels: Ich werde diesem Wunsche nachkommen.

Referent Bürgermeister Hennig: Daß man der Steuerbeamten in dem Antrage mit gedacht hat, hat darin seinen Grund, weil das fiscalische Interesse dabei ins Spiel kommt, insofern der Ertrag von den Jagdkarten nur zur Hälfte an die Ortsarmencasse, im Uebrigen aber in die Staatscasse fließt, insofern also der Fiscus dabei betheiligt ist. So gut als die Steueraufseher das Recht haben, einen auf der Chaussee passirenden Wagen nach dem Chausseezettel zu fragen, können sie auch nach den Jagdkarten fragen, weil in beiden Fällen das Interesse des Fiscus ins Spiel kommt.

Vicepräsident Gottschald: Nach dem Gesetze soll die Hälfte des Erlöses der Karten in die Armencasse des Wohnortes fließen und die andere Hälfte an die Staatscasse. Ich glaube, was die erste Hälfte betrifft, so werden die Gemeinden, in deren Armencassen der Erlös fließen soll, ohnedies schon wachsam sein und derartige Contraventionen anzeigen.

Prinz Johann: Das ganze Gesetz, es hilft nichts, wenn es nicht streng vollzogen wird, und deshalb glaube ich, müssen Behörden aller Art, die leicht in den Fall kommen, derartige Contraventionen zu entdecken, verpflichtet werden, sie anzuzeigen, sonst fürchte ich, wird das Gesetz eine Glocke ohne Klöppel bleiben.

v. Welck: Ich möchte mir meinerseits eine Einwendung erlauben gegen den Begriff des sogenannten Denunciationswesens, wie es von dem Herrn Vicepräsidenten bezeichnet worden ist. Ich glaube, daß dieses Wort häufig einer sehr fälschlichen Auslegung unterworfen und ganz unrechtmäßiger Weise eine gehässige Bedeutung damit verbunden wird. Wenn Jemand eine Gesetzwidrigkeit wahrnimmt und die betreffende Behörde darauf aufmerksam macht, so kann ich darunter einen Denuncianten im gehässigen Sinne unmöglich verstehen, im Gegentheil, ich glaube, daß es Pflicht eines jeden Staatsbürgers ist, auf offenbare Gesetzwidrigkeiten und Gesetzhinterziehungen die betreffende Behörde aufmerksam zu machen.

Präsident v. Schönfels: Ich weiß nicht, ob noch Jemand das Wort verlangt. Es scheint dies nicht der Fall zu sein, ich werde daher die Debatte schließen und dem Herrn Referenten, sofern er es begehrt, das Schlußwort ertheilen.

(Dieser verzichtet.)

Es wird hierauf verzichtet, und so frage ich: ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation die §. 25 anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ferner gehe ich zu dem Antrage der Deputation über, der dahin gerichtet ist, in der ständischen Schrift auszusprechen: „es wolle dieselbe, nämlich die Staatsregierung, im Verordnungswege außer allen polizeilichen Beamten auch den Forst-, Jagd- und Steuerbeamten die Anzeige von Contraventionen zur Pflicht machen." Nach dem Wunsche des Herrn Vicepräsidenten werde ich zuvörderst die Frage auf diesen Antrag richten mit Wegfall der Worte „und Steuerbeamten", jedoch mit Vorbehalt einer zweiten Frage auf diese Worte. Ich frage: ob Sie den Antrag Ihrer Deputation, wie ich ihn soeben verlesen habe, und zwar mit Ausscheidung der Steuerbeamten, anzunehmen gesonnen sind? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ich komme nun zu dem Vorbehalt und frage: ob die Worte „und Steuerbeamten" in diesen ständischen Antrag mit aufgenommen werden sollen? — Gegen 1 Stimme (Vicepräsident Gottschald) Ja.

Präsident v. Schönfels: Es wird daher der Antrag in der Schrift so gefaßt werden, wie die Deputation ihn vorgeschlagen hat.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 26.

Mehre Theilnehmer an einem Jagdpolizeivergehen haften für die sie betreffende Geldstrafe solidarisch.

Die Deputation empfiehlt die Annahme dieser Paragraphe.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über die §. 26 zu sprechen wünscht, so werde ich sogleich zur Fragstellung übergehen und frage: ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation der §. 26 beizupflichten gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 27.

Jagdpolizeivergehen verjähren mit dem Ablauf von sechs Monaten.

Wird zur Annahme empfohlen.

Präsident v. Schönfels: Wenn über §. 27 Niemand zu sprechen wünscht, so werde ich auch hier sogleich zur Fragstellung übergehen. Die Deputation rathet die unveränderte Annahme dieser Paragraphe an, und ich frage: ob Sie sich hiermit einverstehen wollen? — Einstimmig Ja.

SLUB
Wir führen Wissen.